

Gestalt eines in sich abgeschlossenen Ganzen gewonnen, als die gesetzgeberische Thätigkeit der Landesherrn begann, und selbst diese beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Fixirung des vorhandenen Rechtsstoffes, ohne dabei erschöpfend zu Werke gehen zu wollen. Neben den Bergordnungen lebte vielmehr das ungeschriebene Recht fort, und noch heute ist dasselbe unter dem Namen des gemeinen Bergrechts ein Gemeingut des deutschen Volkes. Z. f. BR. 1., Vorrede 6. — **2.) Bergbaurecht, Bergwerkseigenthum (s. d.): Wo ein Berg gefunden wird, der nie entgänzt [gebaut] ist, oder ein Stollen wird angenommen, auf den man Gäng oder Erz funden, . . . der behält das Bergrecht, auf jede Seiten dem Gang nach vierthalb Lehen. Schemn. BR. W. 165. Den wachenden und nicht den schlaffenden kömmt das Bergk-Recht zu Frommen, umb das in dem Gebewde des Gebirges saumnüs gar schedlich ist. Urk. v. 1501. Melzer 702. Beym Verleihen der Fundgruben und Maasen soll eine Fundgrube 3 Wehren und eine Maase 2 Wehren zum Bergrechte haben. Bair. BO. 18. W. 350. — **3.) Gerichtstag zur Entscheidung streitiger Bergsachen; Berggerichtstag: Wie die Bergrechten gehalten sollen werden . . . Wir ordnen, dass auch alle Quatember auff vnsern Bergwercken, so es die notturfft erfordert vnd vnserer Bergrichter darüber ersucht werden, ein gemein ordentlich Bergrecht gehalten vnd zuvor bey den Kirchen zeitlich, wie sich gebührt, öffentlich berufft [berufen, ausgerufen] werde, damit Armen vnd Reichen gegen einander . . . gleichs recht fürderlich ergehen vnd erfolgen möge. Ob aber [Jemand] die jetzt ermelten Bergrecht obgeschriebener massen nicht erwarten vnd ein besonder gefrimt recht [gefrühtes Recht] haben wolt, dem sol der Bergrichter . . . einen fürderlichen Rechts Tag auff seinen Kosten halten. Ferd. BO. 165. Urspr. 186. Gritzner 178. — **4.) Bergwerksabgabe (s. d.): Was unter zehen Massen, es sey Kibl oder Sechter, da giebt man nicht Pergrecht von. Steyerm. BO. Sperges 285. Seyen ewre Vorfahren . . . laut Lehenbrieffs mit denen darin geschriebenen Güttern, vornemblich aber mit einem Eisenstein, wo sie denselben erbawen mögen, beliehen vnd hat solches Recht nochmahls ewer Vatter . . . folgend ihr von . . . ewern Miterben . . . an euch gebracht, von berührten . . . Eisenstein weder ihr noch ewer Vorfahren kein Bergkrecht, Frist, Quatembergeld noch etwas anders ausser dess im Lehenbrieff gesetzten Zehend vnd Gebühr jemals geleistet [so bleiben eure Rechte gewahrt, wenn ihr auch den Bestimmungen über Bauhafthalten nicht nachgekommen seid]. Span B. U. 22.

Anm. Bereits in einer Urkunde von 1189 (Lori Einl. 11.) findet sich Bergrecht. Heinrich VI. als Reichsverweser seines Vaters Friedrich's I. bestätigt darin den Aebten von Steingaden (in Baiern) „*praedium in Horne cum piscaturis ac molendinis, alpihus et venis ferri, quod vulgo Bergrecht dicitur, ac aliis ad idem pertinentibus.*“ — Nach Lori a. a. O. sollen die Aebte durch diesen Gnadenbrief „*nichts als die Hoffnung, auf Erzte in ihren Gründen bauen und deren Nutzungen sich eigen machen zu dürffen, keineswegs aber andere der Landeshoheit über das Bergwesen anklebende Gerechtsame erhalten haben, auf welche sie als Landstände keinen Anspruch machen konnten.*“ Bergrecht in der obigen Stelle würde hiernach zu der unter 2. angegebenen Bedeutung zu ziehen sein; es ist aber nicht blos das Recht, die Eisenerze aufzusuchen und zu gewinnen, was den Aebten in dieser Urkunde eingeräumt wird, es werden ihnen vielmehr überhaupt alle die Rechte auf den Bergbau übertragen, welche der Kaiser hatte oder beanspruchte, d. h. das Bergregal.

Bergrechtlich a. — sich auf Bergrecht beziehend, Bergrecht betreffend: *Die bergrechtlichen Gewohnheiten und Gebräuche.* Z. f. BR. 1., Vorwort 6. *Bergrechtliche Entscheidungen.* Klostermann 1., Titelbl.

Bergregal n., auch Bergwerksregal — der Inbegriff der Befugnisse, welche dem Staate bez. dem Privatregalbesitzer hinsichtlich des Bergbaues auf die dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogenen (regalen) Mineralien zustehen und welche theils dem Privatrechte angehören, wie das Recht, selbst Bergbau zu treiben, ohne an die Bedingungen gebunden zu sein, deren Erfüllung das Gesetz bei der unmittelbaren Erwerbung von Bergwerkseigenthum seitens Privatpersonen fordert, und das Vorkaufsrecht an den edlen Metallen, — theils in den